

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1985

Geschäftszahl

85/14/0079

Rechtssatz

Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung an Alleingesellschafter-Geschäftsführer der GmbH durch zwischen Fremden nicht üblichen Darlehensgewährung oder Kreditgewährung (kein bestimmbarer Rückzahlungstermin, keine Zinsenfälligkeiten vereinbart, keine Sicherstellung durch Pfandrecht) vor, wenn der Geschäftsführer wegen der schlechten finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft dieser gegenüber auf nicht näher bestimmbare Zeit auf Geschäftsführergehalt verzichtet hat. An die Anerkennung derartiger Vereinbarungen im Abgabenrecht sind die Maßstäbe anzulegen, welche für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen gelten.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1987/3, S 26;